

A verkauft über das Internet an B vier Autoreifen. Sie wusste nicht, dass ihr Mann diese Reifen zuvor schon an C verkauft und übereignet hatte. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

- Der Kaufvertrag zwischen A und B ist unwirksam.
- Der Kaufvertrag zwischen A und B ist wirksam.
- A ist von ihrer primären Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag frei geworden.
- B kann von A Schadensersatz verlangen.

Verbraucher A kauft über das Internet ein Notebook Typ SX 6 der Marke MD von Unternehmer B, der es sogleich versendet. Auf dem Transportweg kommt das Notebook abhanden. Wie ist die Rechtslage?

- A muss das Notebook auf jeden Fall bezahlen.
- A hat Anspruch auf ein anderes Notebook Typ SX 6 der Marke MD.
- A hat keinen Anspruch auf ein anderes vergleichbares Notebook.
- A hat einfach Pech gehabt und muss zahlen ohne ein Notebook zu erhalten.